Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

156 (10.6.1842) Extra-Beilage

Visual Library

Extra-Beilage zur Karlsruher Zeitung.

Nr. 156. Freitag, den 10. Juni **1842.**

Baden.

* Karlsruhe, 7. Juni. Neunte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. Vorsitz des Alterspräsidenten Wetzel. Der Abg. Mathy übergibt eine Petition der Stadt Konstanz, das Wahlrecht der staatsbürgerlichen Einwohner betreffend, worauf der Abg. v. Itzstein über die Wahl dieses Abg. Bericht erstattet. Der Antrag der Majorität der Kammer geht auf Nichtbeanstandung der Wahl, der der Minorität auf Beanstandung, bis der Gewählte nachgewiesen habe, daß er noch badischer Staatsbürger sey. Goll, als Mitglied der Minorität: Ich habe mich für Beanstandung der Wahl des Abg. Mathy erklärt, weil mir zweifelhaft ist, ob er sein Staatsbürgerrecht noch besitzt. Dieser mein Zweifel ist begründet dadurch, daß Herr Mathy notorisch die Absicht hatte, eine neue Lehrstelle in der Schweiz anzunehmen, und dort das Bürgerrecht zu erwerben. Zu diesem Behuf verlangte und erhielt er ein Leumundszeugniß von der hiesigen Polizeibehörde, und da durch in diesem Falle sehr unparteiische Schweizerblätter seither die nicht widersprochene Nachricht verbreitet worden ist, daß Grenchen, im Kanton Solothurn, Herrn Mathy das Bürgerrecht geschenkt habe, auch dieser nicht eine Widerlegung dieser Nachricht veröffentlicht hat, so ist nun wenigstens zweifelhaft, ob er das badische Staatsbürgerrecht noch besitze; worauf der Abg. Trefurt sich zunächst dahin ausspricht: Es scheine ihm allerdings unter den vorgetragenen Umständen zweifelhaft, ob der Gewählte noch badischer Bürger sey, und werde deßhalb die Kammer wohl zufolge der bei früheren Anlässen beobachteten Regel Anstand nehmen, über die Wahl definitiv zu erkennen, ehe auf geordnetem Wege die Zweifel gehoben seyen. Er habe aber die Kammer noch auf einen andern, wie ihm scheine, wichtigern Umstand aufmerksam zu machen. Es sey notorisch, daß Mathy schon im Jahre 1835 landflüchtig geworden, weil von der Centraluntersuchungsbehörde in Frankfurt ein vom badischen Gouvernement genehmigter Verhaftsbefehl gegen ihn ergangen war; daß er sich dort längere Zeit aufhielt, aber wegen politischer Umtriebe dort ausgewiesen wurde, ergebe sich aus einem in seiner Hand befindlichen gedruckten officiellen Bericht an den Regierungsrath der Republik Bern, betreffend die politischen Umtriebe ab Seiten politischer Flüchtlinge in der Schweiz, erstattet von dem Regierungsstatthalter Roschi, welchem auf Seite 92 ein Verzeichniß der als Folge des polizeilichen Untersuchs wegen politischer Umtriebe aus der Schweiz expulsirten Fremden, in welchem sich Ziffer 17 Karl Mathy aus Mannheim aufgeführt finde. Nach den weiter vor ihm liegenden, aus Ministerialakten erhobenen Notizen habe zwar Mathy in Abrede gezogen, daß politische Umtriebe der Grund seiner Ausweisung aus der Schweiz gewesen seyen; allein es befinde sich dort ein Erlaß des Polizeidirektors von Bern an den badischen Ministerresidenten in der Schweiz vom 2. August 1836, welcher folgendes, hieher Gehörige enthalte: „Als Mathy nebst Lembert und Proller verhaftet und in Untersuchung gezogen wurde, lag als beschwerender Grund vor, daß er Mitglied des jungen Deutschlands sey, zeitweise sogar in den Komites dieser Verbindung gestanden und durch thätige Mitwirkung zu den Zwecken des jungen Europa, sowohl durch die Presse der jungen Schweiz, als durch Unterstützung und Leitung von Handwerkervereinen sich ausgezeichnet habe; er erscheint vielfach in den bei Schülern gefundenen Briefen zum allerwenigsten als Mitwisser, ferner hat er Briefe von Strohmeier und Winkler erhalten, die sein Verhältniß zu den geheimen Verbindungen genugsam darthun.“ Er bedauere, in eine Kritik des Charakters des Gewählten eingehen zu müssen, allein er müsse vor Allem bemerken, daß er den Privatcharakter desselben in keiner Weise in Schatten stellen wolle, vielmehr nach dem, was ihm glaubhafte Leute gesagt haben, den Mathy in dieser Beziehung für einen durchaus achtbaren Mann erkläre; allein er halte sich eben so sehr überzeugt, daß die angeführten, zum größern Theile auf der Autorität beruhenden Thatsachen auf dessen öffentlichen Charakter einen Flecken geworfen haben, daß die Kammer, welche die Frage der Würdigkeit eines Abgeordneten beim Mangel von gesetzlichen Bestimmungen als Schwurgericht zu entscheiden habe, schon die Wahl verwerfen könne und solle; fände sie aber noch eine nähere Sicherstellung der Thatsachen nöthig, so könnte sie seines Ermessens vorerst nicht definitiv über die Gultigkeit der Wahl entscheiden. Bassermann: Zum Erstenmale seines Wissens komme heute vor, daß eine Wahl aus rein politischen Gründen angefochten werde; dieses Prinzip werde aber dahin führen, aus der Kammer ein Inquisitionsgericht zu machen, sie auf traurige Abwege zu führen, und an die Stelle fester Grundsätze des Rechts die Parteilichkeit und die Leidenschaft setzen. Erster Grundsatz aber bei Prüfung der Wahlen müsse Unparteilichkeit seyn. Der Abg. Trefurt führe an, daß an dem politischen Charakter des Abg Mathy einige Makel hafteten, und welches seyen diese Makel? daß dieser Mann seiner Grundsätze wegen verfolgt worden sey, daß er sein Vaterland verlassen habe, weil er das Verfahren der Kriminaljustiz gekannt; eine mögliche langjährige Untersuchungshaft, nicht die Gerechtigkeit habe er gemieden, als er in die Schweiz gegangen sey. Erst als zwei Gerichtshöfe ihn freigesprochen hätten, sey er zurückgekehrt. Wie könne man nun, statt ihm für frühere Verfolgungen Genugthuung zu geben, seinen Charakter politisch verdächtigen, weil er ein Verfolgter gewesen. Die Besten seyen es, die man verfolge, die sich treu bleiben in ihren Ueberzeugungen. Wenn es blos darauf ankomme, daß einem der politische Charakter eines Mannes mißfalle, um darin einen Grund zu sehen, ihm den Eintritt in die Kammer zu erschweren, so könne auch er sagen, daß ihm der politische Charakter des Abg. Trefurt mißfalle, weil er 1831 und 1832 liberal gewesen sey, und nun an der Spitze der ministeriellen Partei in der Kammer stehe. Trefurt findet es bedenklich, wenn man hier blos von politischer Färbung sprechen wolle; es handle sich von Thatsachen, daß Mathy wegen der auf ihm haftenden Verdachtsgründe notorisch landflüchtig wurde, und daß derselbe in einer auswärtigen Republik wegen politischer Vergehen aus dem Lande gewiesen wurde. Wenn er übrigens sich dermal entschieden der ministeriellen Partei zugethan erkläre, so liege der Grund davon bloß darin, weil diese Partei zur Zeit die allein liberale sey. Bassermann: Auf dergleichen Aktenstücke lege ich kein Gewicht. Sander: Zweierlei Gründe stellt man auf, um die Wahl des Abg. Mathy zu beanstanden, Zweifel an seinem Staatsbürgerrecht und seine Verflechtung in politische Untersuchungen. Was den ersten Punkt betrifft, so verlangt man von ihm, daß er seine Entlassung aus dem Kanton Solothurn nachweise, man setzt nämlich voraus, daß er das ihm von Grenchen geschenkte Bürgerrecht angenommen und dadurch sein Staatsbürgerrecht in Baden verloren habe; man schließt dies aus einem Zeitungsartikel eines Schweizerblattes. Das aber reicht nicht hin, eine solche Voraussetzung zu begründen. Mathy hat sein Staatsbürgerrecht in Baden nicht aufgegeben, man kann ihm nicht beweisen, daß er das ihm angebotene Bürgerrecht in Grenchen angenommen, und das wäre erforderlich, wenn man weitere Schritte thun wollte. Er besitzt ein angebornes Staatsbürgerrecht, das badische; derjenige, der Zweifel erhebt, ob er es noch besitze, hat den Beweis zu führen. Daß die Regierung selbst aber ihm bis auf die neueste Zeit staatsbürgerliche Rechte zuschrieb, geht daraus hervor, daß sie keinen Anstand nahm, ihn als Redakteur von Journalen anzuerkennen, was nach dem Preßgesetz nur mit dem Besitz des Staatsbürgerrechts vereinbar ist. Was nun den zweiten Punkt betrifft, so hat der Abg. Trefurt durch Erhebung seiner politischen Bedenken einen schweren Angriff auf die Unabhängigkeit, die Unverletzbarkeit der Kammer in Bezug auf die Freiheit der Meinungen gemacht. Die einzige Stütze der Behauptungen des Abg. Trefurt, als hafte ein Makel auf dem politischen Karakter des Abg. Mathy, sind die Vermuthungen über die Theilnahme desselben an hochverrätherischen Verbindungen Es wäre ein großer Vorwurf für die Regierung, ließe sie Männer dieser Art in Baden frei herumgehen, wie bei Mathy der Fall war. Notorisch ist, daß zwei badische Gerichte erklärten, es liege kein Grund zu einer politischen Untersuchung gegen ihn vor, und nun sollte die Kammer im Angesichte von Deutschland eine Denunziation erheben gegen die Gerichte des eigenen Landes? Gegen die Gerichte? Ist das die Pflicht der Kammer, der badischen Kammer, gegen einen zweimal freigesprochenen Mann? Ich hoffe es nicht. Es gab eine Zeit, wo sich Söhne des Vaterlandes zu Handlungen hinreißen ließen, die nicht zu rechtfertigen waren vor dem geschriebenen Recht, und die deßwegen dem Gesetze verfielen. Seither aber haben die deutschen Regierungen Amnestien erlassen, den Schleier der Liebe und der Vergessenheit über vergangene Dinge ausgebreitet. Wie, wollen wir auf neue politische Untersuchungen antragen? Ich bedaure, daß man eine solche Beanstandung erheben konnte. Das heißt die Fackel der Zwietracht in die Versammlung schleudern; der Abg. Trefurt hat gesagt: er sey liberal. Der Liberalismus besteht aber doch wohl nicht darin, die Leute zu verdächtigen. v. Itzstein: Mit tiefem Erstaunen, müsse er gestehen, habe er die Rede des Abg. Trefurt vernommen, die Anklage der Theilnahme an hochverrätherischen, politischen Verbindungen in der Schweiz. Er frage, ob denn die Wahlmänner in Konstanz, an der Gränze der Schweiz, dies nicht besser hätten wissen können, als wir. Jemand des Hochverraths beschuldigen, ihn und seine Familie der Verfolgung preisgeben, müsse weh thun. Als Jurist müsse Trefurt wissen, daß gegen Mathy kein Beweis vorliege, und doch trete er mit dieser Anklage auf. Indeß wolle er nach Bassermanns und Sanders Rede nichts weiter hierüber sagen. Was nun den andern Grund betreffe, so wolle er, obwohl es nicht Sitte sey, daß derjenige, von dessen Wahl es sich handle, Theil an der Diskussion nehme, doch zur Aufhellung einer Thatsache lediglich die Frage an denselben richten, ob er das Bürgerrecht in Grenchen angenommen habe? Mathy verneinte es. v. Itzstein: Dadurch ist diese Frage gelöst. Wagner: Ich beanstande diese Wahl keineswegs aus politischen, sondern blos aus materiellen Gründen. Es wurde in diesem Saale so oft von dem Standpunkte der Moral, des gesunden Menschenverstandes gesprochen, gesprochen: daß wir hier blos als Juri zu urtheilen hätten. Lediglich aus diesem Gesichtspunkte beurtheile nun auch ich diese Wahl. Das Gesetz verlangt, daß der Gewählte ein Steuerkapital von 10,000 fl., oder eine ständige Besoldung von 1500 fl. besitzen müsse. Dadurch wollte nun das Gesetz ohne Zweifel, daß der Vertreter des Landes durch ein materielles Band an das Interesse des Vaterlandes geknüpft sey. Leider fand seit längerer Zeit der Mißbrauch statt, daß einzelne Deputirte das Fehlende durch ein Weinpatent ergänzten. Sie gehörten jedoch bis jetzt stets dem Bürger- oder Beamtenstande an. Daß aber der Gewählte im Besitze keines andern Steuerkapitals, als blos eines Weinpatents sey, dieß ereignet sich beim Deputirten Mathy zum erstenmal. Der Abg. Sander machte in einer der letzten Sitzungen darauf aufmerksam, als von der Wichtigkeit des Handschlags beim Handgelübde die Rede war, daß die Kammer der Wahrer der Moralität des badischen Volkes seyn müsse. Was muß jedoch nun dieses Volk denken, wenn es sieht, wie eben diese gesetzgebende Kammer ihre eigenen Gesetze umgeht, und auf solche Weise illusorisch zu machen sucht. Welche Achtung kann dieses Volk noch vor dem Heiligsten, was es besitzt, vor dem Gesetze haben, wenn seine Vertreter ihm mit solchem Beispiel vorangehen. Aus diesem Grunde stimme ich für Beanstandung der Wahl. Bekk: Der Abg. Wagner hat einen neuen Grund zur Sprache gebracht. Ich will nicht widersprechen, daß das Gesetz diesen Ausweg mit den Weinhandlungspatenten nicht im Auge hatte, daß es vielmehr voraussetzte, es treibe Jemand auch wirklich ein Gewerbe, was er versteure. Allein geht man hierauf ein, so handelt es sich nicht blos von dem Abg. Mathy, sondern von allen Mitgliedern dieses Hauses, die in diesem Punkte in gleicher Lage sind. Was nun die zwei andern Punkte betrifft, so fällt es mir auf, daß die Rollen heute auf einmal gewechselt sind, daß von der Seite, die sich bisher dagegen sträubte, Beanstandungen erhoben werden wollen auf Behauptungen hin, die ausserhalb den Akten liegen. Ich meinerseits beanstande nur auf Thatsachen hin, die in den Akten liegen. Wäre nachgewiesen, daß Mathy das Bürgerrecht in Grenchen angenommen hätte, so wäre es nicht nöthig, daß er auf sein angeborenes Staatsbürgerrecht förmlich verzichtete, er hätte es eo ipso verloren, nach einer Bestimmung im sechsten Konstitutionsedikt. Die bloße Thatsache aber, daß eine Gemeinde in der Schweiz Hrn. Mathy das Bürgerrecht schenkt, macht ihn des badischen Bürgerrechts noch nicht verlustig. Legt die Regierung den Beweis vor, daß Mathy das Bürgerrecht in Grenchen angenommen habe, so werde ich für Kassation der Wahl stimmen. Was nun die politischen Gründe der Beanstandung betrifft, so scheint man die Rede des Abg. Trefurt nicht richtig aufgefaßt zu haben; er sprach nicht von Anschuldigungen hier zu Land, sondern von Thatsachen, die in die Schweiz gehören, und mit den Gründen der früher in Baden über Hrn. Mathy verhängten Untersuchung nicht in Verbindung stehe. Allein auch hier fehlt es an einem rechtlichen Anhaltspunkt; den offiziellen Bericht, auf den Trefurt sich bezieht, kenne ich nicht. Wird konstatirt, daß Mathy sich wirklich in hochverrätherische Verbindungen eingelassen hatte, so wird dann die Frage zu erheben seyn, ob die Wahl zu kassiren sey. Geh. Referendär Eichrodt: Die Verhältnisse, unter welchen Hr. Mathy in die Ständekammer eintritt, sind wirklich so ganz besonderer, obwohl bekannter Natur, daß die Regierung sich verpflichtet halten mußte, die Mitglieder der

Kammer wenigstens von den näheren Thatumständen zu unterrichten und ihnen den geeigneten Gebrauch des Mitgetheilten zu überlassen. Insofern demnach der Herr Abg. Trefurt sich über den polit. Karakter des neu eintretenden Kammermitglieds, gestützt auf Thatsachen, ausgesprochen hat, so kann ich Seitens der Regierung einer weitern Auseinandersetzung in dieser Beziehung mich enthalten, bin jedoch bereit, der Kammer, wenn es gewünscht werden sollte, die Einsicht der einschläglichen Untersuchungsakten und sonstigen Materialien zu verschaffen. Die Regierung, meine Herren, kann sich indeß den vorhin gehörten Vorwurf nicht gefallen lassen, daß sie Jemanden wegen seiner politischen Meinungen und am allerwenigsten in diesem Sale verfolge; sie hält sich lediglich an die Thatsachen; sie überläßt die Prüfung derselben dem Ermessen der Kammer, einer Kammer, der hier so oft die Eigenschaft eines Schwurgerichts über streitige Abgeordnetenwahlen beigelegt worden ist, daß man von ihr erwarten kann, sie werde ihr „zuläßig oder unzuläßig“ nicht nach den Entscheidungen des formellen Rechts, sondern nach den Eingebungen ihrer moralischen Ueberzeugung aussprechen. Widersetzen muß ich mich aber auch dem früher aufgestellten Satz, daß die Regierung ein Recht zur Einsprache gegen die Gültigkeit von Abgeordnetenwahlen gar nicht besitze, sondern daß dieses der Kammer allein zukomme; es scheint jedoch eine solche Behauptung auf einer Verwechslung der Begriffe über das Entscheidungsrecht der Kammer bei streitigen Wahlen zu beruhen und es möchte jeder Anstand unzweifelhaft schwinden, wenn man sich klar macht, daß die Regierung wesentlich bei der Frage betheiligt ist, ob die Mitglieder eine Anstalt, welche zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, zur Steuerbewilligung und gewissermaaßen zur Kontrolle der Staatsverwaltung berufen ist, nach allen gesetzlichen Bedingungen erwählt, und in Besitz der Eigenschaften sind, die allein zur Ausübung ihrer Bestimmung befähigen können. Wenn ich mich hiernach dem gestellten Antrag anschließe, so glaube ich, es werde der Wunsch der Regierung nicht unbillig gefunden werden, daß Niemand den Platz auf diesen Bänken einnehme, der im Auslande, inhaltlich einer offiziellen und öffentlich bekannt gewordenen Druckschrift, wegen Komplotts gegen sein Vaterland verhaftet und ausgewiesen wurde. Ich glaube dabei ferner, daß es unter den obwaltenden Umständen die Pflicht der Regierung und der Kammer ist, sich einer besonders sorgfältigen und nachsichtslosen Prüfung der Eigenschaften zu unterziehen, deren Besitz der Hr. Abgeordnete nachzuweisen hat. In letzterer Beziehung erachte ich aber gerade das Nothwendigste aller Requisiten eines Abgeordneten, nämlich die staatsbürgerliche Eigenschaft desselben, für beanstandet, und ich erlaube mir, die Kammer auf zwei wesentliche Momente aufmerksam zu machen, die von den frühern Rednern nicht gebührend gewürdigt worden sind. Hr. Mathy war früher öffentlich angestellter Lehrer der Sekundarschule zu Grenchen, im Kanton Solothurn; er hatte beim Abtritt von der Redaktion der Nationalzeitung erklärt, daß er wieder dorthin als Lehrer zurückkehren werde. Im Anfang dieses Jahrs kam bei dem hiesigen Polizeiamt ein schriftliches Ansuchen von ihm ein, wornach er um Ausstellung eines Leumundszeugnisses, „behufs der Erwirkung eines Orts- und Kantonsbürgerrechts“ in der Schweiz, bittet. Das Leumundszeugniß wurde ihm ausgehändigt und nach einigen Wochen erschienen in zwei schweizer Zeitungen Artikel, welche unter Anerkennung seiner Verdienste erzählen, daß Hr. Mathy von der Gemeinde Grenchen das Ortsbürgerrecht erhalten habe. Die Artikel sind lang vor seiner Wahl abgefaßt, ihr Inhalt ist in seinem eigenen Interesse geschrieben, eine schlimme Absicht gegen ihn gar nicht vorhanden, die erzählte Thatsache daher offenbar als wahr und unbeanstandet anzunehmen. Nun ereignet sich plötzlich Hrn. Mathy's Wahl zum Deputirten in Konstanz, er produzirt ein altes Zeugniß des Gemeinderaths von Mannheim vom Jahr 1833 über den Antritt seines dortigen Bürgerrechts, und jetzt sollen wir, ungeachtet der inzwischen eingetretenen Umstände, den Beweis für geführt erachten, daß derselbe noch Bürger in Mannheim ist. Meine Herren! ich nehme für meine Person gar keinen Anstand, der so eben gehörten mündlichen Versicherung des Hrn. Mathy, daß er noch Bürger in Mannheim sey und ein Ortsbürgerrecht in Grenchen bisher weder erhalten noch acceptirt habe, Glauben zu schenken, allein ich muß auf der Einhaltung der gesetzlichen Formen bestehen, welche den Abgeordneten einen schriftlichen Beweis über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auferlegt; ich muß zu bedenken geben, daß das Ausland häufig sein Staatsbürgerrecht verleiht, ohne auf der Beibringung von Entlassungszeugnissen aus früheren Staatsverbänden zu bestehen, daß die Schweiz oder die Gemeinde Grenchen also ihr Bürgerrecht ohne diese Formalität gegeben haben kann, und folglich aus dem Nichtvorhandenseyn einer Entlassung aus der Stadt Mannheim oder dem Großherzogthum Baden nichts gegen die wirkliche Existenz des Mathy'schen Bürgerrechts in der Schweiz zu schließen ist. Ein Zusammenhang zwischen der schriftlich angezeigten Absicht der Nachsuchung des Bürgerrechts in der Schweiz und der bald darauf öffentlich und mehrfach erzählten Thatsache seiner Willfahrung ist dann doch offenbar anzunehmen, und wenn man in Erwägung aller übrigen Umstände hiernach mit Recht vermuthet, daß Hr. Mathy zur Zeit der Bürger eines fremden Staates ist, und deßhalb nicht mehr in dieser Kammer auftreten kann, so dürfte die Beanstandung seiner Wahl in letzter Beziehung wenigstens bis zur Aufhellung aller Zweifel auszusprechen seyn. Der Regierung ist es zwar vorderhand nicht möglich gewesen, auf die angestellten Erkundigungen eine bestimmtere Antwort als die Mittheilung der bekannten Zeitungsartikel zu erhalten, sie wird jedoch ihre Information vervollständigen und die selbstständige Entscheidung über das in Frage stehende Staatsbürgerrecht nach ihrer eigenen Kompetenz seiner Zeit ertheilen. v. Itzstein: Die bloße Absicht, ein fremdes Bürgerrecht zu erwerben, mache noch nicht des angeborenen verlustig. Unrichtig sey es, daß Mathy um das Bürgerrecht in der Schweiz sich beworben habe; er habe nur um eines im Kanton Bern nachgesucht, weil ihm dort eine Stelle angetragen worden sey. Dies Projekt sey gescheitert; so liege nichts als ein Zeitungsartikel vor, welcher aussage, daß Grenchen ihm das Bürgerrecht geschenkt habe. Geh. Referendär Eichrodt: Hr. Mathy habe sich bei der Polizeibehörde um ein Zeugniß beworben, mit der ausgesprochenen Absicht, es behufs einer Ansiedelung in der Schweiz geltend zu machen; zwei für Hrn. M. günstig lautende Artikel in schweizer Zeitungen sagten aus, daß er das Bürgerrecht geschenkt erhalten habe; eine öffentliche Erklärung in ähnlicher aktenmäßiger Weise, daß er es nicht angenommen, liegt nicht vor. Die Regierung habe sich deshalb an die schweizer Behörde gewendet, zur Zeit aber noch keine Antwort erhalten. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Pflicht der Regierung sey es gewesen, aufmerksam zu machen auf Umstände, welche es als sehr zweifelhaft erscheinen lassen, ob der Gewählte noch badischer Staatsbürger sey. Daß eine Frage von höchster Wichtigkeit vorliege, werde nicht bestritten werden wollen. Junghanns: Der Abg. Trefurt habe angegeben, es sey Mathy aus der Schweiz ausgewiesen worden, und wegen Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen in Untersuchung gewesen. Jene Verbindungen nun sind nicht in eine Linie zu stellen mit politischen Parteien, wie sie ganz auf gesetzlichem Boden in konstitutionellen Staaten sich ausbildeten; eine politische Richtung, wie sie Verbindungen, wie dem jungen Deutschland ꝛc., eigen gewesen, sey unvereinbar mit einem Sitz in diesem Hause. Nun liege freilich kein juristischer Beweis vor, daß Mathy wirklich Theilnehmer an solchen Verbindungen gewesen sey, indessen seyen doch die durch den Abg. Trefurt angegebenen Thatsachen so erheblicher Art, daß man die Wahl so lange für beanstandet erklären solle, als nicht eine Erklärung der Kantonalregierung in Bern den Angeschuldigten für schuldfrei erkläre. Regenauer: Es scheine, als ob man über die von dem Abg. Trefurt vorgetragenen Ansichten mehr als billig empfindlich sey, da er seine Bedenken über diese Wahl mit der größten Schonung, ja Anerkennung des Privatkarakters des Gewählten vorgetragen habe. Drei Anstände seyen gegen diese Wahl geltend gemacht worden, in Betreff des Weinhandlungspatents, des politischen Karakters des Gewählten, und des zweifelhaften Staatsbürgerrechts desselben. In Bezug auf den ersten Punkt sey nicht zu läugnen, daß Wagner's Bedenken nicht ganz unbegründet seyen, daß die Steuerbefähigung durch ein Weinpatent nicht im Geist der Verfassung liege, da diese ein wirkliches, und kein imaginäres Steuerkapital voraussetze. Im vorliegenden Falle sey nun das Eigenthümliche, daß der Gewählte eben lediglich nichts, als sein Weinpatent habe, also etwas blos Fiktives, nichts, wodurch er in anderer Art mit dem Staate zusammenhänge, keine Stellung im Staat, keinen festen Erwerb. Letzteres aber sey der Fall bei denjenigen Mitgliedern der Kammer, die auf gleiche Weise sich wählbar gemacht hätten; ihr Fall sey daher nicht in gleiche Kategorie mit dem andern zu stellen. Doch sey er nicht gemeint, auf diesen Punkt einen Antrag zu gründen. Was den Punkt wegen des Staatsrechts betreffe, so sey es sehr natürlich, daß bei der Hauptbedingung zum Eintritt in die Kammer, wenn solche erhebliche Zweifel vorlägen, der Eintritt bis zur Hebung dieser Zweifel unterbleiben müsse. In Bezug auf den politischen Punkt vertheidigt der Redner insbesondere den Abg. Trefurt gegen die ihm gemachten Vorwürfe ungerechter und leidenschaftlicher Angriffe auf den Neugewählten. Dessen Privatkarakter sey in keiner Weise angetastet worden, über das öffentliche Leben aber müsse jeder urtheilen lassen, zumal wenn es in so würdiger Weise, wie hier geschehe. Der Abg. Bekk sey der Meinung, daß die nöthige Begründung der Thatsachen fehle, daß nichts in den Wahlakten zu finden sey, und eine Beanstandung nur auf den Grund der Wahlakten ausgesprochen werden könne; allein nach diesem Prinzip sey nicht überall bei Prüfung der Wahlen verfahren worden; er erinnere nur an die Wahl im Landamt Pforzheim, wo man auf eine Petition von 12 Wahlmännern hin, die im Widerspruch mit dem Protokoll und der Aussage des Wahlkommissärs gestanden habe, die Beanstandung ausgesprochen habe. Sey dort Grund dazu dagewesen, so hier noch mehr. Welcker richtet an den Abg. Mathy die Bitte, er möge, wenn er es mit der nöthigen Ruhe zu thun vermöge, Aufschluß über die Schweizer Verhältnisse geben. Mathy erklärt sich dazu bereit und erhält das Wort: Ueber die Untersuchungen gegen ihn im Badischen wolle er nicht sprechen, da sie selbst ihn freigesprochen hätten. Der Abg. Trefurt habe vor sich einen Bericht vom Jahr 1836, worin er gefunden habe, daß er wegen politischer Vergehen aus der Schweiz ausgewiesen worden sey; er habe aber nicht gehabt oder nicht haben wollen ein Zeugniß derselben Behörde, das ihn freispreche. Der Abg. Trefurt habe nicht gesagt, daß das Urtheil von Bern aufgehoben worden und die Verweisung zurückgenommen worden sey, daß endlich über diese Schweizerverhältnisse auch die zwei Hofgerichte schon gesprochen hätten, indem sie den Bericht Roschi's, den der Abg. Trefurt habe, als ein Machwerk bezeichneten. Er könne die Hand auf's Herz legen und erklären, daß er, eine Studentenverbindung ausgenommen, nie in seinem Leben an einer Verbindung je theilgenommen habe, weder an einer geheimen, noch an einer öffentlichen, weder an einer politischen, oder sonst einer. Wer anders wisse, der möge auftreten und ihn der Lüge beschuldigen. Welcker: Nach dieser Rede sey zu hoffen, daß die Beanstandung der Wahl auf ein Minimum von Stimmen sich beschränken werde. Der Redner verbreitet sich über die Punkte des Staatsbürgerrechts und Weinpatents, um sie zu widerlegen, in Bezug auf ersteres liege kein Beweis vor, daß Mathy das ihm angebotene Bürgerrecht in Grenchen auch wirklich angenommen habe; ehe man ein fremdes annehmen könne, müsse man aber auch vom eigenen Staat entlassen seyn; eine solche Entlassung aber liege nicht vor; was das Weinpatent betreffe, so sey Geist u. Buchstaben des Gesetzes dafür, die Verfassung sey eine liberale, die Wahlfreiheit begünstigende, nicht einschränkende. Der Redner geht dann auf den Antrag des Abg. Trefurt über, den er als höchst illiberal darstellt, als widersprechend den versöhnlichen Gesinnungen der Fürsten Deutschlands. Das badische Gesetz wisse nichts davon, daß Einer wegen Erstehung gefänglicher Haft selbst im Zuchthaus unfähig werde, Deputirter zu seyn. Wie manche ausgezeichnete Männer seyen im Kerker gesessen und bekleideten jetzt die höchsten Stellen im Staatsdienst. Eine Zeit der politischen Amnestien sey keine Zeit zu solchen Anträgen, wie der vorliegende. Trefurt erklärt: Er wolle die harten Angriffe auf seine Person, von Sander und Itzstein ausgegangen, nicht erwidern; er entgegne nur, daß es ihm auch diesmal keine leichte Pflicht gewesen, die er geübt. Seinem Karakter widerstrebe jede auch noch so geringe persönliche Verletzung; es sey ihm deshalb eine sehr bittere Aufgabe gewesen, den Karakter, wenn gleich nur den politischen, eines Mannes anzugreifen, welchen er in sonstiger Beziehung zu achten genöthigt sey, er hätte es deshalb sehr gerne gesehen, wenn gerade der Mann, der ihn jetzt so hart tadle, sich den Triumph versagt hätte, den Mathy in Konstanz wählen zu lassen, wo er dann seiner jetzigen schweren Pflicht enthoben gewesen wäre. Nachdem aber dies geschehen, so sey gleich darauf im ganzen Lande bei vielen Wohlgesinnten nur ein Ausdruck der Mißbilligung vernommen worden, und nicht wenige, ja sogar Männer aus dieser Versammlung, welche v. Itzstein zu seinen Freunden zähle, hätten das Wahlereigniß als einen wahrhaften Hohn betrachtet; betrachtet im Hinblick auf die nun einmal längst gebildete öffentliche Meinung über den politischen Karakter Mathy's. Die Kammer, als politischer Körper, müsse den Blick über die Gränzen ihres Saales hinauserheben und könne über solche Verhältnisse nicht leichtfertig hinweggehen, ohne sich selbst gerechten Vorwürfen preiszugeben, er habe es, so schwer es ihn auch ankam, unter diesen Umständen für durch das Wohl des Vaterlandes geboten gehalten, sich gegen die Gültigkeit der Wahl auszusprechen und werde dagegen stimmen, komme aber hinsichtlich seiner eventuellen Bemerkungen nicht, wie Bekk zu meinen scheine, mit sich in Widerspruch; er habe mit guter Ueberlegung nicht gesagt, daß man, falls man nicht mit ihm sofort die Wahl verwerfen wolle, sie vorerst nur beanstanden solle, gerade weil er die Verschiedenheit der Ansichten der Mitglieder über die formelle Behandlungsweise solcher Wahlakten erhobenen Anstände kenne und vorausgesetzt habe, es werde ein Jeder nach seiner individuellen Ansicht daraufhin die Wahl beanstanden oder auch nicht beanstanden.

v. Itzstein: Ich weiß nicht, ob ich lächeln, oder gar lachen soll über die große Meinung, welche der Abg. Trefurt von meinem Einfluß in Konstanz hat. Junghanns: Der Abg. Mathy beruft sich auf ein Zeugniß des Kantons Luzern; es wäre zu wünschen, daß er es vorlege. Mathy: Nicht ein solches habe ich, sondern eines von jenem nämlichen Untersuchungsrichter, der den ersten Lügenbericht gemacht hat, der mit der einen Hand mich freispricht, mit der andern mich verdächtigt. Bei der nun erfolgenden Abstimmung erklärt sich eine bedeutende Majorität für Nichtbeanstandung der Wahl. Schaaf, der mit der Majorität gestimmt hatte, begründet sein Votum, indem er sich den Ansichten des Abg. Bekk anschließt und die Regierung ersucht, sie möge über die streitigen Punkte Nachforschungen anstellen und das Resultat seiner Zeit mittheilen. Finde sich ein Grund zur Ungültigkeitserklärung der Wahl, so werde er auch dann noch geltend gemacht werden können. Mathy bittet um die Erlaubniß, noch eine Erklärung abgeben zu dürfen; er erhält sie und erklärt Folgendes: Der Pfad in die Kammer sey ihm nicht mit Rosen bestreut worden; das sey in seinem Fall wie beim Pfad der Tugend; er sey dornenvoll, aber doch zu wandeln. Was das Bürgerrecht von Grenchen betreffe, so sey dies am Ende die Maus, welche der Berg von Anklagen geboren habe. Schwerlich hätten die schlichten schweizerischen Bürger es sich träumen lassen, daß man aus der Ehre, die sie ihm zu erweisen gedacht hätten, eine giftige Waffe gegen ihn schmieden würde. Das Bürgerrecht in Grenchen habe er übrigens nicht angenommen. Eine Ehre aber sey es für einen badischen Bürger, wenn er als Protestant von einer katholischen Gemeinde das Bürgerrecht erhalte, während selbst einem Schönlein die Stadt Zürich es verweigert habe, weil er Katholik sey. Der Redner geht dann auf den politischen Punkt über, sich bitter beklagend über gehässige Vorwürfe und Verdächtigungen, die man sich erlaubt habe. Man möge seinem Unmuth verzeihen, aber er wolle Niemand beleidigen, am wenigsten die Regierung und den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, der im ganzen Lande hoch geehrt und geachtet sey. Er, der Redner, sey kein Schmeichler, darum dürfe man es glauben. Er wolle nicht Rache nehmen für jahrelange Verfolgung; die Achtung der Guten sey ihm geblieben unter allen Verfolgungen; er habe geschwiegen und nur deßhalb sein Vaterland auf eine Zeitlang verlassen, um den Gerichten die Schande zu ersparen, einen der Gräuel zu begehen, woran die deutsche Rechtsgeschichte so reich sey. Er bedauere, von sich zuerst haben sprechen zu müssen, später werde er sich bemühen, wenn es sich von den großen Interessen des Vaterlandes handeln werde, der Kammer Stoff zu einem richtigeren Urtheile über ihn zu geben. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Regierung hat vorwurfsfrei gehandelt, indem sie wichtige Fragen zur Erörterung brachte. Was die behauptete politische Verfolgung betreffe, so trifft die badischen Gerichte kein Vorwurf; sie haben nicht verfolgt, sondern untersucht. Haben sie dann erklärt, daß kein Grund zu einer Untersuchung vorliege, so ist davon die Frage weit verschieden, ob einer unschuldig sey. Was die Wahl selbst anbetrifft, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß im ganzen Lande die Nachricht davon mit großem Erstaunen aufgenommen wurde. — Man schritt nun zur Präsidentenwahl, deren Resultat schon bekannt ist.

* Karlsruhe, 9. Juni. Tagesordnung der 10ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Freitag, den 10. Juni, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Wahl zweier Vizepräsidenten. 3) Wahl dreier Sekretäre. 4) Bildung der definitiven Abtheilungen.

* Karlsruhe, 8. Juni. Seine königliche Hoheit der Großherzog und Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden haben gnädigst geruht, dem großherzoglichen Bezirksförster v. Seutter, unter Ernennung desselben zum Forstmeister, das Forstamt in Salem zu übertragen.

* Karlsruhe, 9. Juni. Gestern Abend fiel ein 7jähriger Knabe in den Mühlgraben bei dem Schlosse Rüppurr. Die anwesende 10jährige Schwester desselben, nicht berücksichtigend, daß das Wasser eine Tiefe von mehr als 10 Fuß hat, will den Bruder aus dem Wasser ziehen und geht auch unter. In diesem Augenblick erscheint der bei dem großherzogl. Leibinfanterieregiment dienende Hautboist erster Klasse, Xaver Huber von Mahlberg, wirft sich mit den Kleidern in das Wasser und rettet das Mädchen, welches auf dem Wasserspiegel wieder zum Vorschein gekommen war. Als das Mädchen glücklich ans Land gebracht war, schwimmt Huber wieder zurück, und nun erst gelang es ihm, auch den Knaben zu holen, dessen er nicht früher ansichtig wurde, da er jetzt erst wieder auf die Oberfläche des Wassers kam. Anhaltende Versuche, denselben in's Leben zurückzubringen, gelangen endlich und lohnten so die schöne That des Hautboisten Huber.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[B 269.3] Hamburg.

Anzeige. *

Für das Beste seiner Vaterstadt wirken, bei dem großen Brande, der dieselbe betroffen, gemeinschaftlich deren Wohlfahrt fördern, Einer für Alle und Alle für Einen: das ist die Aufgabe, die ein Jeder, dem das Wohl seiner Vaterstadt am Herzen liegt, sich in dieser schweren Zeit zu stellen hat. Der Unterzeichnete, hievon lebhaft durchdrungen, und beseelt von dem Wunsche, dahin nach Kräften zu streben, fordert alle Freunde benachbarter Staaten und Länder, die reich an Holz, Steinen und Baumaterialien anderer Art sind, und die geneigt und bereitwillig seyn möchten, seine Vaterstadt damit zu versehen, hiedurch vertrauensvoll auf, sich mit ihm in nähere Verbindung zu setzen, um das Nöthige in dieser Hinsicht einzuleiten.

Hamburg, den 2. Juni 1842.

J. H. Seebeck,

Proponent und Geschäftsführer des sich bildenden Vereins zur Entgegennahme von Baumaterialien, Deichstraße Nr. 47.

* Die geehrten Redakteure hiesiger und auswärtiger Blätter werden ersucht, diesen Zeilen in ihren Spalten geneigte Aufnahme zu gewähren.

[B.287.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Frische Perigordtrüffel in Dampf, in ganzen, halben und Viertels-Bouteillen sind angekommen und billig zu haben bei

C. A. Fellmeth.

[B.289.2] Nr. 7284. Schwetzingen. (Gefundener Leichnam.) Am 2. dieses wurde der untenbeschriebene männliche Leichnam aus dem Rheine im neckarauer Gemeindswalde, beim sogenannten großen Bannwörth, gelandet. Die Person des Verunglückten ist dahier unbekannt; wir ersuchen daher sämmtliche obrigkeitliche Behörden, die geeignete Nachforschung anstellen, und uns gefällig benachrichtigen zu wollen, wenn die nähern Verhältnisse derselben ausgemittelt werden sollten.

Beschreibung des Leichnams.

Derselbe war 5 Schuh 6 Zoll groß, 20 bis 22 Jahre alt, von kräftiger untersetzter Statur, hatte blonde, kurz und à la titus geschnittene Haare, blonde Augenbraunen, gute Zähne, blonden und pflaumenartigen Bart. Augen, Nase ꝛc., können nicht beschrieben werden, da solche wegen vorgeschrittener Fäulniß unkenntlich waren.

Die Leiche befand sich in ganz nacktem Zustande, und scheint vor ungefähr 8 Tagen verunglückt zu seyn.

Schwetzingen, den 2. Juni 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.

Bode.

vdt. Meixner.

[B.197.3] Nr. 1016. Offenburg. (Architektenstelle zu besetzen.) Bei der gr. Bauinspektion dahier ist eine Architektenstelle mit einem Gehalt von 600 fl. zu vergeben, was anmit unter dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Eintritt sogleich geschehen kann, daß die Aufkündung vierteljährig ist, und daß auch Ausländer zur Bewerbung zugelassen sind. Lusttragende wollen sich unter Beischluß ihrer Zeugnisse bei unterzeichneter Stelle melden.

Offenburg, den 1. Juni 1842.

Großh. bad. Bauinspektion Offenburg.

Weber.

Literarische Anzeige.

[B.168.1]

Das Großherzogthum Baden

in alphabetischer Folge

nach allen seinen größeren und kleineren Orten, Weilern u. s. w. beschrieben, mit Angabe der Geschichte der einzelnen Orte und aller ihrer Merkwürdigkeiten, der Einwohnerzahl, Künste, Gewerbe u. s. w., sowie mit Einreihung der Biographien der ausgezeichneteren Badener und der Geschichte der vorzüglicheren adeligen Geschlechter Badens.

Unter Mitwirkung vieler Gelehrten und Vaterlandsfreunde bearbeitet und herausgegeben

von

Eugen Huhn.

In 12 bis 14 Lieferungen von 6 — 8 groß Lexikon-Oktav-Bogen. Subscriptionspreis à 30 kr.

Wir haben von diesem Werke, welches im Juli vorigen Jahres zu erscheinen begann, bereits fünf Lieferungen an die verehrlichen Subscribenten versendet, und erlauben uns nun einen Ueberblick dessen zu geben, was in diesem weitverbreiteten und allgemein als tüchtig anerkannten Werke dem Publikum geboten wurde, — wozu uns die Buchstaben **A** bis **K** ein reichliches Material darbieten.

Das Großherzogthum Baden, wie es jetzt besteht, ist entstanden aus einer Menge einzelner Gebiete, welche an innerer und äusserer Gestalt sehr von einander verschieden waren, und sich sogar öfters feindlich gegenüber standen. Am Bodensee und Oberrheine war das Land vorderösterreichisch, dazwischen lagen badenbadische und badendurlachische Orte, mehrere Reichsstädte, die Gebiete der Hochstifte Konstanz, Basel und Straßburg, der Abteien St. Blasien, Schuttern u. s. w., die ehemals württembergischen Orte und das Land Fürstenberg. Weiter unten folgte die Ortenau, die badenbadischen und badendurlachischen Lande, die Grafschaft Eberstein; die bischöflich speier'schen Besitzungen, und unterhalb derselben die Pfalz, die löwensteinwertheimischen, würzburgischen und württembergischen Orte, die Menge der übrigen, theils Klöstern, theils dem ritterschaftlichen Adel zustehenden Besitzungen ungerechnet. — Alle diese Theile wurden fast plötzlich zu einem Ganzen vereinigt, und Kolb versuchte es zuerst, alle einzelnen Orte des neuen Großherzogthums in historisch-statistisch-topographischer Hinsicht zu beschreiben. Seine Arbeit war auf mehrere über einzelne Theile des Landes schon früher erschienene Schriften gestützt, und gründete sich mehr auf diese und die Beiträge einiger weniger Mitarbeiter, wie z. B. des Pfarrers Trötschler von Altdorf, der jedoch manche historische Notiz erträumt hatte (vergl. Badenia I. S. 114, Note 1), als auf eigene archivalische Forschungen; und wenn man Vergleiche anstellen will, wird man finden, daß er z. B. die meisten Artikel aus der Pfalz fast wörtlich aus Widder abdrucken ließ. Dessen ungeachtet war seine Arbeit eine sehr verdienstvolle. Seit dem Erscheinen dieses Werkes sind jedoch fast zwanzig Jahre verflossen, unser Vaterland hat seither viele Veränderungen in seiner inneren Organisation erlebt, und in topographischer Hinsicht war Kolb's Buch durchaus nicht mehr brauchbar. Es war deshalb ein dringendes Bedürfniß, ein Werk zu besitzen, das in ähnlichem Sinne wie Kolb's Lexikon bearbeitet, den neuesten Zustand schildert und auf die neueren Forschungen gegründet ist. Letztere waren freilich nur spärlich zu finden, denn wenige Länder sind so arm an Ortsgeschichten, als unser Großherzogthum, wo der Sinn für historische Forschungen erst jetzt zu entstehen beginnt. — Der Verfasser unseres Werkes hatte deshalb einen sehr schwierigen Stand, als er die Bearbeitung desselben unternahm, denn einerseits macht man heutzutage an derartige Schriften weit größere Forderungen, als ehemals, andererseits fehlte es durchaus an Vorarbeiten, woran andere Staaten, z. B. das benachbarte Württemberg, fast Ueberfluß haben.

Ohne dem Verfasser, dessen Vorrede am Schlusse des Werkes folgen wird, vorzugreifen, bemerken wir hier nur, daß derselbe behufs dieses Werkes mehrmals das Großherzogthum bereist, gedruckte und ungedruckte Hülfsquellen benützt, und viele archivalische Forschungen angestellt hat. Um aber an dem Zustande in einer bestimmten Epoche festzuhalten, erließ er an alle Pfarrämter und viele Freunde und Bekannte gedruckte Cirkulare, wodurch er über das, was ihm bis daher noch unbekannt geblieben war oder sich verändert hatte, die besten und gleichsam offiziellen Nachrichten erhielt. So erlangte er aus allen Orten des Großherzogthums Notizen über den neuesten Zustand, denn wo einige Pfarrer — und deren waren es nur sehr wenige — keine Auskunft ertheilten, thaten es andere bewährte Männer auf's Bereitwilligste. Ueber den medizinischen Zustand sandten — auf die Bitte des Verfassers — Physici oder praktische Aerzte ihre Bemerkungen ein, und die meisten Amtsvorstände haben eigens für dieses Werk in den einzelnen Orten die Häuser und Familienzahl erheben lassen. Auf solche Weise von allen Seiten unterstützt und vielfach aufgemuntert, hat der Verfasser sein Werk begonnen, und seither haben ihm auch viele Gelehrte und Vaterlandsfreunde die Ergebnisse ihrer eigenen Forschungen zur Benützung mitgetheilt, ja sogar fürstliche Personen haben Theil daran genommen und suchen das Werk auf's Freundlichste zu fördern.

Unter solchen Auspicien sind die fünf ersten Lieferungen erschienen, denen in kürzester Zeit die übrigen rascher als bisher nachfolgen werden, und es sey uns nun erlaubt, einen Blick auf das zu

werfen, was der Verfasser bisher in diesem Werke geboten hat. Die fünf ersten Hefte enthalten 2521 Artikel, von welchen 260 auf **A**, 618 auf **B**, 23 auf **C**, 222 auf **D**, 296 auf **E**, 244 auf **F**, 331 auf **G** und 527 auf **H** (bis Holle) kommen; also — abgerechnet die Biographien, deren es über 360 sind, enthält dies Werk bis daher doch bei Weitem mehr Artikel, als jedes bisherige Werk über Baden, ja viel mehr als das Staatshandbuch selbst. Schon daraus kann man ersehen, wie gründlich der Verfasser sein Vaterland kennt, und bis in das Einzelnste erforscht hat. Um sich von der Gründlichkeit desselben zu überzeugen und das viele Neue zu ersehen, was er in Hinsicht auf Geschichte und Topographie in seiner Arbeit lieferte, vergleiche man nur mit allen früheren Büchern der Art die Artikel Aach, Achern, Achkarrn, Adelsheim, Adelsreute, Aftholderberg, Ahausen, Airach, Albbruck, Allensbach, Altenbeuren, Altglashütte, Altheim, Altlichtenegg, Andelshofen, Antogast, Auenheim, Auffirch; aus **B** die Artikel Baden, Badenweiler, Bächen, Bärenthal, Bambergen, Banzenreuthe, Bargen, Bermatingen, Bernau, Bettenbrunn, Bickensohl, Billafingen, Birnau, Blumenfeld, Bodensee, Bodersweier, Bodmann, Bödigheim, Bonndorf, Borberg, Bruchsal, Buchen, Bühl, Burgberg, Burgweiler; aus **C** Constanz; aus **D** Daisbach, Daisendorf, Dallau, Deggenhausen, Denkingen, Dettingen, Deutschneureut, Dörlesberg, Durlach; aus **E** Eberatsweiler, Eberbach, Eberstein, Ehrenberg, Emmendingen, Eppingen, Erlenbad, Epplingen, Erzingen, Ettenheim, Ettlingen; aus **F** Falkau, Freiburg, Freiersbach, Freistett, Friedingen; aus **G** Gemmingen, Gernsbach, Gissigheim, Grenzach, Griesbach, Grombach, Gurtweil; aus **H** Häg, Hagnau, Hanau, Handschuchsheim, Hasel, Haßmersheim, Hauenstein, Hausen, Heidelberg, Heitersheim, Herrenwies, Hödingen, Hohenhöven, Hohenkrähen, Hohensachsen, Hohenstoffeln, Hohenstedt u. s. w. Beim Vergleich dieser und aller übrigen Artikel des Lexikons mit Kolb, Heunisch u. s. w. wird man schon auf den ersten Blick finden, daß in diesem Lexikon sehr viel Neues, bis jetzt noch ganz Unbekanntes geboten wird, und dasselbe das reichhaltigste aller ähnlichen Werke ist. Denn nicht nur hierin, sondern auch in Rücksicht auf die Biographien ist dasselbe sehr reichhaltig. In den Buchstaben **A** bis **H** (zum Artikel Holle) sind 360 Biographien enthalten, von welchen 196 ganz neu sind und noch nirgends Notizen dazu standen; auch die übrigen — wozu aus oft spärlichen und zerstreuten Quellen die Notizen gesammelt werden mußten — sind hier mit vielem Neuen vermehrt. Wir wollen nur einige Wenige der Wichtigsten hier zum Erstenmale stehenden Artikel bezeichnen, worin über ausgezeichnete Männer Nachrichten gegeben wurden, nämlich: Arnold, Arnsperger, Autenrieth, J. Bader, K. Bähr, Batt, Baumbach, Baumgärtner, C. Baumstark, Baumüller, Baur, J. Beck, Beeck, Bekk, Berg, Betz, Beust, Bischoff, Brandt, Brauer, A. Braun, H. G. Bronn, Brückner, Brugger, Buß, Cancrin, Closmann, Corneli, Dahmen, Deimling, Desaga, Dierbach, Dietz, Dittenberger, Döll, Dümgé, Eck, Eckerle, Eichrodt, Elmenreich, Etzdorf, Fabert, Aler. Fesca, Fiessinger, Fischer, Franken, Frankenberg, Freydorff, Freystedt, Fries, Frommel, Gaßner, Gayling, Geiger, Geusau, Gockel, Götz, Gräff, Grießelich, Grund, Hacke, Häusler, Hartmann, Hausrath, Heddäus, Hennenhofer, Hennig, W. Herrmann, Heunisch, Heusch, Hilpert, G. H. und F. Hoffmann, Hohnhorst, Holle u. s. w. um nur die hauptsächlichsten hervorzuheben. Alles dies beweist die Tüchtigkeit und Gründlichkeit des von uns nun wiederholt angekündigten Werkes, wie nicht leicht ein anderer Staat ein ähnliches aufzubieten hat. Die Einleitung und Geschichte Badens, welche erst am Schlusse des Werkes gegeben werden, aber vor dasselbe zu binden sind, werden ebenso reich an Neuem und Ausgezeichnetem seyn, wie die bisherigen Lieferungen selbst, und wir können jetzt, wo das Manuscript vollendet ist und der Druck beschleunigt wird, die Vollendung des Ganzen im Laufe dieses Herbstes für gewiß versprechen.

Das sechste Heft, bis zum Buchstaben **L** gehend, ist so eben fertig geworden und wird in einigen Tagen versandt werden. Schön gestochene, nach den neuesten Hülfsmitteln gezeichnete Karten und Plane werden den Werth des Werkes noch erhöhen.

Karlsruhe, im Juni 1842.

C. Macklot'sche Hofbuchhandlung.

[B.167.3.] Karlsruhe. Im Verlage des Unterzeichneten ist so eben erschienen, und kann durch alle soliden Buchhandlungen bezogen werden:

Friedens-Palmen.

Christkatholisches Handbuch in Betrachtungen und Gebeten

für

Leidende, Kranke, Pilger zur Ewigkeit, ihre Freunde und seelsorglichen Führer.

Von

Johann Nepomuk Müller,

der Philosophie und Theologie Doctor, erzbischöflichem Dompräbendar an der Metropolitankirche zu Freiburg.

Mit Genehmigung des hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariats.

Zwei Bände, 64 Bogen 8., in Umschlag brosch., mit Stahlstich und gestochenem Titel, Preis 3 fl.

Der von Leiden gebeugte christliche Erdenwanderer bedarf in den Stunden der Trübsal eines Stabes, der ihn aufrecht erhält, einer Quelle, die ihm Kraft und Trost in das Herz gießt. Dieser Stab, diese Quelle ist die heilige Religion Jesu Christi, welche allein jenen Frieden gibt, den die Welt nicht zu geben vermag. Die katholische Kirche hielt es daher jederzeit für eine besonders wichtige Angelegenheit, ihren Gläubigen in den Stunden der Leiden den Segen der Religion Jesu zuzuwenden, deßwegen auch der Gebrauch der Handbücher für Leidende, im Geiste der katholischen Kirche geschrieben, von sehr wohlthätigem Einflusse auf dieselben ist.

Vorliegendes Handbuch, von dem als Schriftsteller im Pastoralfache durch frühere Schriften im In- und Auslande rühmlich bekannten Verfasser für Leidende und ihre Freunde bearbeitet, ist im Geiste der katholischen Kirche mit großem Fleiße geschrieben; das heilige Wort Gottes bildet die Grundlage, die Ausführung ist beleuchtet und unterstützt durch die schönsten Stellen der Kirchenväter, und nur diese beiden sind die Quellen des katholischen Glaubens, des wahren Trostes und Friedens, dargereicht von den Engeln des Glaubens, der Hoffnung und Liebe. Mit tiefem Blicke in das psychische Leben der Leidenden, unter strenger Berücksichtigung ihrer Aeusserungen und Wünsche behandelt, was nur nach langjähriger Beobachtung und Erfahrung an der Leidensstätte der Christen geschehen konnte, ist diese Schrift wegen ihrer plangemäßen Eintheilung, biblisch-gemüthlichen Sprache und schönen Schreibart, verständlich dem gebildeten Stadtbewohner, wie dem einfachen Landmanne, ausgezeichnet, und in ihr niedergelegt ein sehr großer Vorrath christlicher Wahrheiten, Belehrungen und Tröstungen für Leidende aller Art, in ihren verschiedenen Lagen, nach allen Stadien der Leiden, nämlich im Anfange der Leiden, in anhaltenden Leiden, bei zunehmender Gefährlichkeit und beim Ende der Leiden, so reich an Stoff zum Belehren, Erbauen, Aufrichten, Trösten, so leicht übersichtlich und anwendbar, so erschöpfend für die meisten bei Leidenden vorkommenden Fälle, also von so besonders praktischem Werthe, wie uns **kein ähnliches** in diesem Zweige der Pastoral bekannt ist. Es ist diese Schrift bearbeitet: für leidende Christen, zur christlichen Würdigung ihrer Leiden, und Benützung derselben für ihre Beruhigung, Stärkung, Heiligung und Beseligung; für die Angehörigen der Leidenden, um diesen eine wahre Trostquelle daraus zu eröffnen, sich selbst aber am Leidenslager der Ihrigen zu erbauen; für den katholischen Seelsorger, der als Religionslehrer, Gewissensrath und Freund des Leidenden, und als Ausspender der Religionsgeheimnisse ihm jenen Frieden bereiten soll, der nur in und durch Jesus Christus zu finden ist, und im Drange vieler Berufsgeschäfte nach einem möglichst vollständigen, wohlgeordneten, inhaltreichen Handbuche beim Besuche des Leidenden sich umsieht, das zugleich bequem im Formate zum Mittragen ist. Die Verlagshandlung glaubt daher, daß bei den besondern Vorzügen diese Schrift eine sehr willkommene Erscheinung auf dem Gebiete der katholischen Theologie sey, unendlichen Frieden den Leidenden, ihren Seelsorgern und Freunden aber reine Freude als ein wahrhaft christlich-religiöses Hand- und Hausbuch bereiten wird, und sie will über den Werth, den ihr der Verfasser, welcher in einer mehr als zwanzigjährigen Amtsführung in Städten und auf dem Lande mit den Erfordernissen einer solchen Schrift wohl bekannt wurde, zu geben wußte, nur noch das Urtheil eines Hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariats anführen, welches hochdasselbe unter Nr. 7700 vom 31. Dezember 1841 bei Ertheilung der kirchlichen Approbation aussprach:

„Wer .... das Buch selbst in seinem nähern Inhalte „durchgeht, findet nicht blos ein reichhaltiges, sondern auch „ein gut bearbeitetes Material, welches dem Seelsorger, „wie dem seiner Fürsorge anvertrauten Kranken und Leidenden die trefflichsten Dienste leisten wird. Fast für jede „nur denkbare Lage sind Gebete, Betrachtungen, Zusprüche, „Beispiele ꝛc. vorhanden, die sämmtlich den Geist der Schrift „und der Väter athmen, so daß man das Ganze eine Vereinigung dessen, was in jenen über Leiden und Krankheit Erbauliches und Belehrendes gesagt wird, nennen „könnte. . . .

„Die Friedenspalmen sind nicht nur gänzlich „frei von heterodoxen und ein frommes Ohr beleidigenden „Sätzen und Ausdrücken, sondern dienen selbst dazu, in „den Gemüthern derer, welche davon Gebrauch machen, „den Glauben an Gott und seine heilige Kirche zu beleben und zu befestigen. Sie sind eine sehr empfehlenswerthe Schrift, sowohl durch den reichen Inhalt, als „den frommen Geist, und die gemüthliche, allverständliche „Sprache, wodurch sie sich vor vielen andern dieser Art „auszeichnen."

Diesem inneren Gehalte des Werkes hat die Verlagshandlung, ausser dem bequemen Formate, durch schöne, geschmackvolle Ausstattung auch ein würdiges Aeussere beizugesellen sich bemüht. Sauberer, reiner Druck, elegante Schrift und feines, weißes Papier, erhalten durch ein schönes, ansprechendes Titelkupfer und sinnreich allegorisches Titelblatt, von einem namhaften vaterländischen Künstler zu München in Stahl gestochen, noch ein lieblicheres Gewand.

C. Macklot.

[B.279.1] Nr. 1511. Forstamt Neuenbürg. Revier Herrenalb. (Holzversteigerung.) In den Staatswaldungen Tannschach und Pfahlwald kommen nachstehende Holzerzeugnisse zum Aufstreichverkauf, und kann der Kaufschilling sogleich baar bezahlt werden:

den 17. Juni, Morgens 9 Uhr,
auf dem Rathhause in Herrenalb,

Tannen Langholz,	von 60—96' Länge,	155	Stämme.
„ „	„ 50' „	83	„
„ „	unter 50' „	447	„
„ Säglötze	. . . . .	77	„
Buchenwerkholz	. . . . .	20	„
Trockene Wagnerstangen,	von 25—30' Länge,	188	„

den 18. Juni,
ebendaselbst:

Vom Staatswald Tannschach, buchene Scheiter,	$11\frac{1}{4}$	Klftr.
„ Pfahlwalde, desgleichen . .	$36\frac{3}{4}$	„
und Nadelholzscheiter	$132\frac{1}{4}$	„

Neuenbürg, den 6. Juni 1842.

Königl. württemb. Forstamt.
v. Moltke.

[B.273.1] Nr. 508. Baden. (Grasversteigerung.) An nachstehenden Tagen und Orten werden auf die näher bezeichneten Stunden nachbemerkte Steigerungsverhandlungen von Seiten der unterzeichneten Verwaltung abgehalten werden:

Dienstag, den 14. dieses Monats,
Morgens 8 Uhr, im Gasthause zum Engel in Oos,

a) Der Heu- und Oehmdgraserwachs von den dasigen Neumatten, ad 39 Morgen, in schicklichen Abtheilungen, hier, wegen der über diese Matten gehenden Eisenbahnlinie, jedoch nur das Heugras.

Mittwoch, den 15. d. M.,
Morgens 9 Uhr, auf dem Platze selbst,

b) Der Heu- und Oehmdgras-Erwachs von der Wandel- und Aungsmatte, auf Steinbacher Gemarkung, in schicklichen Abtheilungen.

Donnerstag, den 16. d. M.,
Morgens 8 Uhr, im Rathhause zu Sinzheim,

c) Der Heu- und Oehmdgras-Erwachs von den zweischerigen Tiefenau-Wiesen, ad 61 Morgen.

Freitag, den 7. d. M.,
Morgens 9 Uhr, auf den Wiesen selbst,

d) Der Heu- und Oehmdgras-Erwachs von den Ubelsbacher Wiesen bei Gerolsau, Gemarkung Beuern ad 10 Morgen.

Baden, den 6. Juni 1842.

Großh. bad. Domänenverwaltung.
Friesenegger.

[B.242.3] Nr. 1450. Achern. (Aufforderung.) Ignaz Weber's Wittwe, Christine, geb. Wandstedel, von Oehnsbach, starb am 17. Mai 1840. Deren erbberechtigte Kinder:

1) Silver Weber, im Jahr 1831,
2) Katharina Weber, Ehefrau des Georg Sifermann, im Jahr 1832,
3) Xaver Weber, im Jahr 1834 nach Nordamerika auszewandert, haben seit ihrem Wegzuge von ihrem Aufenthalt oder Daseyn keine Nachricht mehr gegeben, und werden nun aufgefordert,

binnen sechs Monaten

ihre Ansprüche an die mütterliche Verlassenschaft dahier geltend zu machen, ansonst dieselbe Jenen zugetheilt würde, welchen solche zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Achern, den 4. Juni 1842.

Großh. Amisrevisorat.
Lang.

[B.290.3] Nr. 3886. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Johann Jakob Ludwig, der ledige, Metzger, von Lichtenau, erhielt die Bewilligung zur Auswanderung nach Georgien in Nordamerika und zum Wegzug seines Vermögens.

Dessen unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, in der auf

Samstag, den 25. Juni d. J.,

anberaumten Tagfahrt zur Schuldenliquidation, Morgens 7 Uhr, dahier zu erscheinen, und ihre Rechtsansprüche anzumelden und zu begründen, widrigenfalls dem Auswanderer sein Reisepaß behändigt werden soll, und den sich später meldenden Gläubiger hierorts nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.

Rheinbischofsheim, den 4. Juni 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
J. A. d. O. V.:
Eberlin.

[B.253.3] Nr. 6643. Gengenbach. (Aufforderung.) Zur Richtigstellung des Vermögens des im ersten Grad für mundtodt erklärten Hofbauers Herrmann Herrmann von Nordrach und seiner Ehefrau Elisabetha, gebornen Kuderer, ist eine Schuldenliquidation nothwendig, welche auf dem Gemeindehause auf

Mittwoch, den 13. Juni d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt wird.

Demzufolge werden diejenigen, welche Ansprüche an die Herrmann Herrmann'schen Eheleute haben, aufgefordert, solche vor dem Distriktsnotar Grazer in Zell auf besagten Tag und Stunde, unter Vorlegung ihrer Beweisurkunden, um so gewisser anzumelden, als sie sonst die aus ihrer Unterlassung entspringenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Gengenbach, den 14. Mai 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Wasmer.

Druck und Verlag von C. Macklot.